



Der Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf 1 , 17.06.1992
Mannesmannufer 1a
Telefon (0211) 83701 · Durchwahl 837

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Reinhard Grätz MdL
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1

Betr.: 5. Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (5. Rundfunkänderungsgesetz)

Bezug: Gesetzentwurf der Landesregierung,
Schreiben der Staatskanzlei vom 27.04.1992

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Nachgang zu meinem Schreiben vom 27.04.1992 übersende ich für die Beratungen des Hauptausschusses am 25./26. Juni 1992 eine zusammenfassende Darstellung über die Zuordnung bzw. Änderung von technischen Parametern bei Übertragungskapazitäten für das Land Nordrhein-Westfalen. Ich darf darauf hinweisen, daß inzwischen die Koordination für zwei weitere UKW-Frequenzen zur Verbesserung der Reichweite im lokalen Hörfunk positiv abgeschlossen werden konnte.

Mit freundlichen Grüßen


(Wolfgang Clement)



Zuordnung von Übertragungskapazitäten

Seit der Einbringung des Regierungsentwurfs zum 5. Rundfunkänderungsgesetz konnte die Deutsche Bundespost Telekom für weitere UKW-Frequenzen das Koordinationsverfahren erfolgreich abschließen. Die Landesregierung hatte daher mit Schreiben vom 27. April 1992 (Punkt 7 Abs. 1-3) über den aktuellen Stand informiert.

Die Deutsche Bundespost Telekom hat inzwischen die Staatskanzlei darüber unterrichtet, daß für zwei weitere UKW-Frequenzen die Koordinationsverfahren mit Erfolg abgeschlossen werden konnten.

Die folgenden Darstellungen sollen den aktuellen Stand für die Zuordnung von Übertragungskapazitäten nochmals aufzeigen:

1. Gesetzentwurf der Landesregierung (Landtagsdrucksache 11/3381)

Nach Art. 5 des 5. Rundfunkänderungsgesetzes sollen die folgenden Übertragungskapazitäten neu zugeordnet bzw. verändert werden:

Steinfurt,	104,9 MHz,	Lokaler Hörfunk,	Technische Optimierung
Dorsten,	105,2 MHz,	Lokaler Hörfunk,	Technische Optimierung
Gevelsberg,	105,7 MHz,	Lokaler Hörfunk,	Neuzuordnung
Soest,	100,9 MHz,	Lokaler Hörfunk,	Neuzuordnung
Teutob. Wald,	105,5 MHz,	WDR,	Frequenztausch
Aachen,	106,4 MHz,	WDR,	Frequenztausch
Soest,	100,9 MHz,	WDR,	Aufhebung der Zuordnung
Teutob. Wald,	88,1 MHz,	WDR,	Aufhebung der Zuordnung
Aachen,	92,7 MHz,	WDR,	Aufhebung der Zuordnung

2. Schreiben der Staatskanzlei vom 27. April 1992 über die Änderung von technischen Parametern sowie die Neuordnung von UKW-Frequenzen des lokalen Hörfunks in Nordrhein-Westfalen:

2.1 Neue Zuordnung an die LfR:

Attendorn 106,0 MHz, Kreis Olpe

2.2 Änderung technischer Parameter für die der LfR bereits zugeordneten Lokalfunkfrequenzen:

Karlshöhe 100,1 MHz, Stadt Aachen
Bocholt 88,4 MHz, Kreis Borken
Ahaus 93,0 MHz, Kreis Borken
Steinfurt 104,9 MHz, Kreis Steinfurt
Ibbenbüren 104,0 MHz, Kreis Steinfurt
Langenberg 97,6 MHz, Kreis Mettmann
Viersen 102,5 MHz, Kreis Viersen
Lemgo 106,6 MHz, Kreis Lippe

2.3 Lokalfunkfrequenzen, für die das Koordinationsverfahren eingeleitet wurde und kurzfristig mit einem positiven Abschluß zu rechnen ist:

Düren 92,7 MHz, Kreis Düren
Sendenhorst 92,6 MHz, Kreis Warendorf

3. Weiterer Abschluß von frequenztechnischen Koordinationsverfahren

Die Deutsche Bundespost Telekom konnte an den lokalen Standortorten Bad Laasphe und Herne im Rahmen einer Nachkoordination die Reichweite dieser Lokalsender verbessern:

- a) Für den Lokalsender Bad Laasphe konnte die Antennenhöhe um 16 Meter vergrößert werden,

- b) Der Lokalsender Herne wird durch eine Verlagerung und Änderung des Antennendiagramms (Rundstrahlung) die Versorgung im Kern des Verbreitungsgebietes Stadt Herne verbessern können.

4. Digitaler Satelliten-Hörfunkkanal auf dem DSF 1 Kopernikus

Der Landesanstalt für Rundfunk wurde im Rahmen der Novellierung des Landesrundfunkgesetzes (3. Rundfunkgesetz) für die Verbreitung von digitalem Satellitenhörfunk ein Übertragungskanal in Stereoqualität auf dem Satelliten DSF 1 Kopernikus zugeordnet. Die Landesanstalt für Rundfunk konnte den Kanal jedoch nicht vergeben, da auf die Ausschreibung vom 26.01.1990 keine Bewerbungen eingingen.

In der Ministerpräsidentenkonferenz am 31. August 1991 wurde darüber Einvernehmen erzielt, die DSR-Zweitkanäle von Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen den fünf neuen Bundesländern zur Verbreitung von digitalem Hörfunk zu überlassen.

Die mit der Rücknahme beabsichtigte anderweitige Nutzung bedarf nach § 3 LRG NW der Zustimmung der Landesanstalt für Rundfunk, die bereits mit Schreiben vom 26. Juni 1991 erteilt wurde.